



## Wichtigste Änderungen, gültig per 01.01.2023 Rahmenreglement ÖKK Berufliche Vorsorge

Nebst Präzisierungen und einer übersichtlicheren Gliederung wurden insbesondere die nachfolgenden Punkte überprüft und im Rahmenreglement, Ausgabe 01.2023, angepasst:

Bereich:	Was ändert:	Artikel:
Namensänderung Stiftung	Neuer Name «ÖKK Berufliche Vorsorge»	2.1.
Freiwillige Weiterversicherung für Grenzgänger	Keine Weiterversicherung möglich, da Grenzgänger keinen Wohnsitz in der Schweiz begründen	4.5.
Verzinsung Altersguthaben	Präzisierung der Anspruchsberechtigten	10.2.
Teilpensionierung	Eine Teilpensionierung ist neu in maximal fünf Schritten möglich (bisher drei). Davon dürfen maximal 3 Schritte in Kapitalform bezogen werden.	20.1.
IVG-Revision 01.2022	Integration des Nachtrags vom 01.01.2022, neuer Rentenskala (stufenloses IV-Rentensystem)	23.5.-23.6. 82.1.-82.3
Waisenrente	Falls nach Vollendung des 18. Altersjahres ein Ersatzeinkommen von mehr als der maximalen AHV-Altersrente erzielt wird, werden die Leistungen auf das gesetzliche Minimum reduziert.	31.3.
Schutz freiwillige Einkäufe, welche bei einem Vorversicherer vorgenommen wurden	Private Einkäufe, welche bei einem Vorversicherer reglementarisch geschützt (d.h. im Todesfall als Kapitalzahlung ausgerichtet) waren, können bei ÖKK nach schriftlicher Anzeige ebenfalls geschützt werden.	32.7./56.12.
Verzinsung bei einer Kapitalabfindung	Kapitalbetrag wird per Anspruchsbeginn berechnet und darüber hinaus nicht verzinst.	28.12. 40.1.
Abtretung	Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	42.1.
Einkauf	Ein freiwilliger Einkauf kann maximal zweimal pro Kalenderjahr, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, vorgenommen werden.	56.2.

Die Anpassungen an die AHV-Reform 21 (neues Referenzalter) erfolgt per 1. Januar 2024.

**ÖKK Berufliche Vorsorge**  
Die Geschäftsstelle

Chur, im Dezember 2022